



1. Rechtsgrundlagen

§ 14 Abs. 4 Sozialhilfeverordnung (SHV, Reg.-Nr. 9)

§ 9 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG, Reg.-Nr. 17)

2. Kosten notwendiger Expertisen

Die Sozialhilfebehörde ist für die Feststellung des Sachverhaltes zuständig (§ 9 Abs. 1 VwVG). Dazu nimmt sie die angebotenen Beweise entgegen. Die Sozialhilfebehörde muss von der Richtigkeit des Sachverhaltes überzeugt sein. Sie kann weitere Expertisen oder Gutachten Dritter einholen, wenn ihr das erste Gutachten als Beweismittel nicht tauglich erscheint (§ 9 Abs. 2 und 3 VwVG).

Die Kosten der Überprüfung durch Fachleute sind von der Sozialhilfebehörde als Honorar für externe Dienstleistungen zu übernehmen und können folglich nicht dem Unterstützungskonto der Klienten belastet werden. Es empfiehlt sich dabei, ein Kostendach für den verrechenbaren Überprüfungsaufwand festzulegen.

3. Beispiele

- Zahnarztexpertisen gem. § 14 Abs. 4 SHV
- Ärztliche Gutachten (vgl. Kommentare *Gesundheitskosten, Vertrauensarzt*)
- Überprüfung der Rentabilität bei selbständiger Erwerbstätigkeit (vgl. Kommentar *Erwerbstätigkeit, selbständige*)
- Liegenschaftsschätzungen